



Beitrags- und Gebührenordnung des Südwestdeutschen Schwimmverbandes e.V.

A. Beitragsordnung

Auszug aus der Satzung des SWSV (Stand 13.04.2019)

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der SWSV erhebt jährlich von den Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge.
- (2) Zur Festlegung der Beiträge dient die Zahl der Einzelmitglieder der dem SWSV angeschlossenen Vereine und Abteilungen. Die für die Beitragsberechnung notwendigen Bestandserhebungsbogen müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres dem Schatzmeister zugesandt werden. Melde- und beitragspflichtig sind alle Einzelmitglieder eines Vereins oder einer Abteilung (insbesondere aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, natürliche Personen als fördernde Mitglieder). Im Zweifel ist die Zahl der Einzelmitglieder maßgebend, die der Sportbund Pfalz bzw. der Sportbund Rheinhessen zur Grundlage für die Schlüsselzuweisungen an den SWSV festlegt bzw. dem DOSB meldet.
- (3) Die Beitragsveranlagung erfolgt für das laufende Geschäftsjahr jeweils nach dem Stand der Einzelmitglieder am 01. Januar desselben Jahres. Die Beiträge sind innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung fällig und zu zahlen.
- (4) Die Verbandsleitung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge zu stunden. Mitglieder, deren Beiträge zwei Monate nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung nicht eingegangen sind, verlieren die Verbandsrechte und haben eine Verzugsgebühr von zehn Prozent der rückständigen Beiträge zu zahlen, jedoch nicht mehr als € 25,00.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2011 werden mit Wirkung vom 01.01.2012 folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

Grundbeitrag pro Verein	€ 30,--
bis 100 Mitglieder á	€ 1,60
ab dem 101 bis zu 300 Mitgliedern á	€ 0,80
ab dem 301 bis zu 1000 Mitglieder á	€ 0,40
über 1000 Mitglieder á	€ 0,20

Für DOSB/DSV-Beitrag wird pro Mitglied € 1,70 gezahlt, aber nur für max. 300 Mitgliedschaften = ein Höchstbetrag von € 510,-- jährlich.



B. Gebühren-Ordnung

I. Teilnahmegebühren für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Für Lehrgänge fallen für die Teilnehmer der Mitgliedsvereine des SWSV die nachfolgend aufgeführten Gebühren an. Einzelheiten regeln die jeweiligen Lehrgangsausschreibungen.

1. Teilnahmegebühren Aus- und Fortbildung Kampfrichter_

Kampfrichterausbildung Gruppe 1 - 3 zusammen	€ 30,00
Kampfrichterfortbildung	€ 15,00
Schiedsrichterausbildung	€ 60,00

2. Teilnahmegebühren Aus- und Fortbildung Übungsleiter und Trainer_

Übungsleiter-Lehrgang (Trainer-C-Lehrgang):

Kosten für Lehrgang inklusive Verpflegung und Übernachtung € 450,00
Die Kosten der Kampfrichterausbildung sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Lehrgang Trainerassistent € 130,00
Kosten für Lehrgang inklusive Verpflegung und Übernachtung

Trainer-B-Lehrgang € 500,00
Kosten für Lehrgang inklusive Verpflegung und Übernachtung

Bei Durchführung der o.a. Lehrgänge ohne Übernachtung und Verpflegung wird eine Reduzierung der Teilnahmegebühren geprüft.

Trainerfortbildung € 40,00

II. Vergütung bei Teilnahme an Lehrgängen und Sportlichen Veranstaltungen

Der SWSV trägt für alle nachfolgend aufgeführten, gezahlten Beträge – soweit es sich nicht um Auslagenersatz handelt – keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und übernimmt auch keine Haftung für die Abführung. Die Zahlungsempfänger haben hierfür selbst Sorge zu tragen.

1. Aktive Mitglieder der Verbandsmannschaften sowie die ehrenamtlich tätigen Trainer und Betreuer von Verbandsmannschaften:

Übernahme aller Kosten sowie eine Trainings-/Betreuungspauschale bei einer Tätigkeit pro Tag

- von mindestens 8 Std.:	€ 6,00
- von mindestens 14 Std.:	€ 12,00

Südwestdeutscher Schwimmverband e.V.

Mitglied der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen und des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.



2. Kampfrichter Schwimmen und Wasserspringen bei amtlichen Veranstaltungen des SWSV, wenn diese Funktionen vom SWSV benannt werden:

- Schiedsrichter: pro Wettkampfabschnitt. € 20,00,
- Starter, Bediener der Zeitmessaanlage und Auswerter: maximal € 40,00 pro Wettkampftag
- Protokollführer: pro Wettkampfabschnitt € 25,00, maximal € 50,00 pro Wettkampftag

Außerdem werden die Fahrtkosten und ggf. Übernachtungsgeld gemäß der jeweils gültigen Finanzordnung / Ehrenamtlicher Bereich vergütet.

3. Kampfrichter Wasserball

- Schiedsrichter pro Spiel € 25,00 oder € 30,00,

Weitere Einzelheiten zu Kampfrichtereinsätzen sind separat geregelt. Außerdem werden Fahrtkosten und ggf. Übernachtungsgeld gemäß der jeweils gültigen Finanzordnung / Ehrenamtlicher Bereich vergütet. Die Zahlung erfolgt über das Bankkonto der Schiedsrichterausgleichskasse des SWSV.

Die Modalitäten zur Abrechnung von Lehrgängen und sportlichen Veranstaltungen ist in der jeweils gültigen Finanzordnung / Ehrenamtlicher Bereich geregelt.

III. Gebühren für die Verleihung der elektronischen Zeitmessaanlage an Mitgliedsvereine

Die Gebühr beträgt pro Wettkampfveranstaltung € 350,00

Der Entleiher hat für die Abholung der Anlage selber Sorge zu tragen, ist für die pflegliche und sachgemäße Bedienung und den Rücktransport in einwandfreiem Zustand verantwortlich.

IV. Ausrichterpauschale für SWSV- und Rheinland-Pfalz-Meisterschaften

Ausrichtende Verein erhalten bei der Organisation offizieller Wettkämpfen im **Schwimmen** folgende Ausrichterpauschale:

bei der Erstellung des Meldeergebnisses / der Meldebestätigungen und des Protokolls durch eigene Mitarbeiter pro Veranstaltungsabschnitt eine Pauschale von € 125,00

bei der Erstellung des Meldeergebnisses / der Meldebestätigung und des Protokolls durch Mitarbeiter des SWSV pro Veranstaltungsabschnitt eine Pauschale von € 100,00

Südwestdeutscher Schwimmverband e.V.

Mitglied der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen und des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.



Die Ausrichterpauschale für offizielle Meisterschaften im **Wasserspringen** beträgt pro Veranstaltungsabschnitt € 125,00

Bei Nachweis höherer Kosten durch entsprechende offizielle Rechnungen werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

V. Gebühr für die Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

Gemäß DSV-WB, Allgemeiner Teil, § 7, Abs. (3), erhebt der SWSV für die Prüfung der Anzeige eines nichtamtlichen Wettkampfes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,00

Der Teil A. Beitragsordnung ist mit Wirkung vom 19. März 2011 in Kraft getreten.
Der Teil B. Gebührenordnung ist wirksam seit dem Beschluss der Verbandsleitung vom 03. September 2021 und tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft..

gez. Anselm Oehlschlägel
Präsident

gez. Claudia Zoega
Vizepräsidentin Verwaltung

Ingelheim, den 03. September 2021